

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT PIRMASENS (Kindertagesstättensatzung)

vom 21.07.2021

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 21.06.2021 beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Pirmasens unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten (mit Teilzeit-, verlängerten Vormittags- und Ganztagsangeboten) und Lern- und Spielstuben als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), im Folgenden: KiTaG). Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- 2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag. Sie erfolgt insbesondere auch durch die Tätigkeit des Elternausschusses (Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) und des Kita-Beirats (Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO).
- 3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das KiTaG und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- 5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Stadt Pirmasens als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtungen. Bei der etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pirmasens zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufnahme

- 1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 i.V.m. § 19 KiTaG. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaG).
- 2) Die Prüfung, ob ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte besteht, obliegt dem Jugendamt der Stadt Pirmasens.
- 3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Pirmasens.
- 4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Antragstellung kann ab 01.09.2021 auch online durch das Elternportal erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung die erforderlichen Auskünfte über sich, ihre Familiensituation und das aufzunehmende Kind zu erteilen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft das Jugendamt der Stadt Pirmasens anhand der Richtlinien über die zentrale Platzvergabe.
- 5) Bezogen auf die in Abs. 1 genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:
 - a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern

oder sonstige Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Pirmasens haben.

b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z. B. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in der Stadt Pirmasens nicht nur vorübergehend wohnen, d. h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Stadt Pirmasens und der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum.

- 6) Die Zahl der Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.
- 7) Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:
 - a) bei Teilzeitplätzen (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung ohne Mittagessen) und bei Plätzen bezüglich eines verlängerten Vormittagsangebots (7-stündiges Betreuungsangebot mit Mittagessen)
 - Kinder aus dem jeweiligen Stadtteil bzw. Einzugsbereich der Einrichtung
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwisterkinder
 - Teilzeitberufstätigkeit der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - b) bei Ganztagsplätzen (Ganztägige Betreuung mit Mittagessen)
Grundsatz: GZ-Platz nur für Vollzeit erwerbstätige Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte
 - Kinder, von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind halbjährlich durch den Arbeitgeber mit genauen Arbeitszeiten nachzuweisen.
 - Kinder, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte entweder Vollzeit erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind halbjährlich durch den Arbeitgeber mit genauen Arbeitszeiten nachzuweisen.

- Die im Arbeitsnachweis angegebenen Arbeitszeiten müssen eine Regelmäßigkeit erkennen lassen.
- Aus dem Arbeitsnachweis für Splitting (2-3 Tage/Woche) muss hervorgehen, dass mind. 4 Stunden an diesen Tagen gearbeitet wird (inkl. Anfahrt) und deshalb eine durchgehende Betreuung nötig ist.
- Ganztagsplätze können aufgrund einer sozialen Notlage, z. B. wenn ein besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes besteht oder bei Vorliegen einer besonderen Härte durch die Kita-Leitung in Absprache mit dem Jugendamt vergeben werden.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Stadt Pirmasens berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz oder auf einen Platz mit verlängertem Vormittagsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden.

- 8) Die Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen. Dies kann ab 01.09.2021 auch online über die zentrale Platzvergabestelle erfolgen.
- 9) Das Haus des Kindes nimmt grundsätzlich Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet auf, deren beide Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte berufstätig sind und verlängerte Öffnungszeiten regelmäßig (mind. 3 x wöchentlich) benötigen. Der Bedarf ist durch die halbjährliche Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen.

Sollten Kinder unentschuldigt nur unregelmäßig die spezielle Betreuungsform der verlängerten Öffnungszeiten (zwischen 6.00 und 19.00 Uhr) in Anspruch nehmen, kann dieses einzelne Kind nicht länger in der Einrichtung unter Vorhalten dieser verlängerten Betreuungszeiten betreut werden und muss sodann entweder einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung annehmen oder es erfolgt eine verbindliche, vertragliche Anpassung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb derselben Einrichtung (Haus des Kindes). Die unregelmäßige Inanspruchnahme der besonderen Öffnungszeiten liegt vor, wenn das Kind in einem Zeitraum von acht Wochen in mindestens vier Wochen an jeweils mindestens drei Werktagen von den verlängerten Öffnungszeiten keinen Gebrauch macht.

Die Zuteilung eines anderen Platzes in einer anderen Tageseinrichtung kann hierbei durch die zentrale Platzvergabestelle erfolgen.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

- 1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter*innen über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- 2) Die Aufsichtspflicht umfasst auch den Beförderungsdienst soweit dieser nach Maßgabe des § 20 KiTaG vom Jugendamt organisiert wird.
- 3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- 4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z. B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigten ab. Die Eltern oder die sonstigen Personensorgeberechtigten sollen daher ihr Recht wahrnehmen, sich über die Arbeit der Kindertagesstätte zu informieren, diese zu unterstützen und die Elternabende zu besuchen.
- 2) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 3) Die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte einer Tageseinrichtung wirken an deren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit insbesondere durch die Elternversammlung und den Elternausschuss mit (Teil 3 des KiTaG). Die Elternversammlung erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 KiTaG). Sie wählt zudem den Elternausschuss, welcher die Interessen der Eltern vertritt, Auskunft vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung einholt und Vorschläge unterbreitet (§ 9 Abs. 3 KiTaG).
- 4) Überdies wird in jeder Tageseinrichtung ein Beirat (§ 7 KiTaG) eingerichtet. Dieser setzt sich unter anderem aus Mitgliedern des Elternausschusses zusammen. Durch die Beschlussfassung von Empfehlungen wirken so die Eltern an

der Gestaltung der pädagogischen grundsätzlichen Angelegenheiten und strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der jeweiligen Tageseinrichtung mit.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder

- 1) Die Kinder sind frühestens zum Beginn der verbindlich vereinbarten Betreuungszeit zur Einrichtung zu bringen und spätestens am Ende der verbindlich vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- 2) Bei einem Fernbleiben müssen die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr des 1. Fehltages entschuldigt werden.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- 1) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit oder einen beobachteten Kopflausbefall (siehe Merkblatt zum IfSG) zu informieren.

Ferner ist ein schriftlicher Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

- 2) Bei ersten Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Erbrechen, Husten usw.) dürfen die betroffenen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- 3) Tritt bei einem Kind oder in der Familie eine Infektionskrankheit auf, so müssen auch die gesunden Kinder der Familie der Kindertagesstätte fernbleiben. Die Kindertagesstätte ist von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Der Besuch ist erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Beseitigung der Ansteckungsgefahr gestattet.

§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages/sonstige Veränderungen

- 1) Der Betreuungsvertrag hat eine regelmäßige Laufzeit von einem Jahr und kann durch die Personensorgeberechtigten zum Vertragsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB: eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet) erfolgen und ist an die Kindertagesstätten-Leitung zu richten. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

- 2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt wird
 - b) das Kind länger als eine Woche unentschuldigt fehlt
 - c) gegen die Bestimmungen dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung verstoßen werden
 - d) seitens der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Hausordnung bewusst missachtet wird oder
 - e) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können und dadurch auch andere Kinder, Erzieher*innen oder das Gemeinschaftsleben gefährdet wird.
- 3) Vertragsänderungen, wie z.B. der Wechsel der Betreuungsangebotsform (etwa von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz oder einem solchen mit einem verlängerten Vormittagsangebot) sind monatlich möglich. Die gewünschten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich bei der Kindertagesstätten-Leitung zu beantragen.
- 4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Elternbeiträge und Kostenpauschale für Verpflegung

- 1) Die Personalkosten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen der Stadt Pirmasens und Zuschüsse des Landes aufgebracht. Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen (§ 27 Abs. 1 KiTaG).
- 2) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (§ 26 Abs. 1 KiTaG).
- 3) Für die Inanspruchnahme eines U2-Platzes (Betreuungsangebot für ein Kind vor Vollendung des zweiten Lebensjahres) wird von der Stadt Pirmasens ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist ab dem 1. Tag der Eingewöhnung zu entrichten.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- 5) Die Stadt Pirmasens erhebt als Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 26 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz). Die Elternbeitragstabellen für U2-

Plätze und Horte sind Bestandteil dieser Satzung und daher als Anlage 1 und 3 beigelegt.

- 6) Für das Haus des Kindes gilt auf Grund der verlängerten Betreuungszeiten eine gesonderte Beitragstabelle. Die Elternbeitragstabelle ist Bestandteil dieser Satzung und daher als Anlage 2 beigelegt.
- 7) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- 8) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragserstattung.
- 9) Für Spiel- und Lernstuben wird kein Elternbeitrag erhoben.
- 10) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird eine monatliche Verpflegungspauschale für 12 Monate erhoben. Sie sollte unter Einbeziehung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Kostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung anfällt. Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder sowie während den Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nimmt ein Kind zusammenhängend mehr als 10 Arbeitstage nachweislich krankheitsbedingt nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag die Hälfte der Pauschale erstattet werden.

Für die Teilzeitkinder – ohne Mittagsverpflegung – wird eine Pauschale für Getränke und gemeinsames Frühstück erhoben. Diese Pauschale wird halbjährlich eingezogen.

Die Verpflegungspauschale wird regelmäßig durch die Verwaltung des Sachgebietes Jugendpflege überprüft, ggfs. dem Kostenaufwand entsprechend angepasst und mindestens für den Zeitraum eines Kindertagesstättenjahres festgesetzt.

§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- 1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschale sind zum 5. des jeweils laufenden Monats fällig.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Beginn der Beitragsfreiheit des Kindes ab Vollendung des 2. Lebensjahres. Weiterhin endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in

dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

- 3) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggfs. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind ggfs. gem. § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 11 Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten können durch das Jugendamt auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und der Beitragspflicht zugelassen werden.

Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. Kapitel 11, Abschnitt I und II SGB XII – Sozialhilfe – wird auf Antrag der Elternbeitrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Bei Familien mit geringem Einkommen kann das Jugendamt in besonderen Ausnahmefällen über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Ermäßigung des Elternbeitrages vornehmen.

Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien – und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung ggfs. eingestellt bzw. gem. § 50 SGB X zurückgefordert.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, Lern- und Spielstuben und andere Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Pirmasens, den 21.07.2021

gez. Oberbürgermeister Markus Zwick

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 21.08.2021

Anlage 1

U2 Beiträge ab 01.07.2021

Maßgebliches Einkommen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII						
			1 Kind	2 Kinder (2/3)	3 Kinder (1/3)	ab 4 Kinder (kein Beitrag)
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	0,00 €	1.100,00 €	34,00 €	23,00 €	11,00 €	0,00 €
2	1.101,00 €	1.500,00 €	59,00 €	39,00 €	20,00 €	0,00 €
3	1.501,00 €	1.950,00 €	97,00 €	65,00 €	32,00 €	0,00 €
4	1.951,00 €	2.101,00 €	135,00 €	87,00 €	44,00 €	0,00 €

U2 Beiträge Haus des Kindes ab 01.07.2021

Maßgebliches Einkommen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII						
			1 Kind	2 Kinder (2/3)	3 Kinder (1/3)	ab 4 Kinder (kein Bei- trag)
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	0,00 €	1.100,00 €	54,00 €	36,00 €	18,00 €	0,00 €
2	1.101,00 €	1.500,00 €	86,00 €	57,00 €	29,00 €	0,00 €
3	1.501,00 €	1.950,00 €	133,00 €	88,00 €	44,00 €	0,00 €
4	1.951,00 €	2.101,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €

Hortbeiträge ab 01.07.2021

Maßgebliches Einkommen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII						
			1 Kind	2 Kinder (2/3)	3 Kinder (1/3)	ab 4 Kinder (kein Bei- trag)
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	0,00 €	1.100,00 €	51,00 €	34,00 €	17,00 €	0,00 €
2	1.101,00 €	1.500,00 €	86,00 €	57,00 €	29,00 €	0,00 €
3	1.501,00 €	1.950,00 €	133,00 €	89,00 €	44,00 €	0,00 €
4	1.951,00 €	2.101,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €